

Lahtz und Partner

Steuerberater Unternehmensberater Testamentsvollstrecker



Steuerberater
Unternehmensberater
Testamentsvollstrecker

Jochen Lahtz * Steuerberater

Holger Lahtz * Dipl.-Kfm. Steuerberater

Wolfgang Bille* Steuerberater

USt-ID-Nr. DE 312 367 781
Beraternummer 16484 FV NRW

* zugleich zertifizierter Testamentsvollstrecker
(AGT e.V.)

Aktuelle steuerliche Informationen für Sie.

Dieses Merkblatt soll Ihnen erste grundlegende Informationen geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Viel Spaß beim Lesen wünscht
Lahtz und Partner

Kindertagespflegepersonen

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Einkommensteuer
- III. Umsatzsteuer

- IV. Gewerbesteuer
- V. Sozialversicherung
- VI. Weitere Informationen

I. Allgemeines

Im Folgenden werden Informationen für Kindertagespflegepersonen zusammengestellt. Soweit nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit in eigenen oder für diesen Zweck angemieteten Räumen stattfindet. Auf eine Tätigkeit im Haushalt der Pflegekinder wird hier nicht weiter eingegangen. Im Übrigen stellen sämtliche Informationen lediglich einen Überblick dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

II. Einkommensteuer

Die Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und unterliegt grundsätzlich den allgemeinen Besteuerungsregeln. Als Einkommen gelten demnach sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Betreuungsleistung, z.B. Zahlungen des Jugendamtes, der Eltern, Verpflegungszuschüsse, Mietkostenzuschüsse, Ausstattungsbeihilfen etc. Von den Einnahmen können die

MERKBLATT

im Zusammenhang mit der Betreuung angefallenen Kosten abgezogen werden, z.B. für Mieten, Raumausstattung, Spielzeug, Verpflegung, Hygieneartikel etc.

Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Schreiben vom 11.05.2009 für den Abzug von Aufwendungen eine Vereinfachungsregelung getroffen. Demnach können pauschal 7,50 EUR pro Monat für jede Stunde vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit von den Einnahmen abgezogen werden. Der Abzug ist auf 300,00 EUR pro Monat und Pflegeperson begrenzt, d.h. ab 40 Stunden Betreuung pro Monat bleibt der Abzug konstant. Der pauschale Abzug ist für jedes Pflegekind gesondert zu berechnen und deckt sämtliche Kosten ab (insbesondere Verpflegung, Miete, Fortbildungen, Versicherungen, Fahrtkosten etc., vgl. auch BayLSt vom 29.05.2009).

Der Ansatz der Betriebsausgabenpauschale ist üblich, aber nicht zwingend. Es kann auch der tatsächliche Aufwand von den Einnahmen abgezogen werden. Hier treten in der Praxis jedoch vielfältige Probleme auf, die häufig dazu führen, dass sich der höhere Arbeitsaufwand nicht lohnt. Probleme treten z.B. auf bei der Aufteilung von Quittungen, die auch privat veranlasst sein können oder bei der Bemessung des sog. Eigenverbrauchs für Verpflegung und für die Betreuung der eigenen Kinder.

Für den Fall dass der Grundfreibetrag überschritten wird (8.820/17.640 EUR in 2017 für Ledige/Verheiratete) setzt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest. Diese sind jeweils im März, Juni, September und Dezember fällig. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen sind neben dem Gewinn aus der Tagespflege auch Einkünfte des Ehepartners, weitere eigene Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen, Renten) sowie Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld) zu berücksichtigen.

III. Umsatzsteuer

Wenn nicht bereits eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGBVII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) vorliegt, erfolgt die Kindertagespflege zumindest als geeignete Person im Sinne von §23 Abs. 3 SGB VIII. In beiden Fällen sind die Leistungen nach § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchstabe b) UStG von der Umsatzsteuer befreit. Für die Umsatzsteuer müssen demnach keine Voranmeldungen abgegeben und keine Vorauszahlungen geleistet werden. In der Jahressteuererklärung erfolgt lediglich ein Hinweis auf die Höhe der steuerfreien Leistungen und den Grund für die Steuerbefreiung.

IV. Gewerbesteuer

Die Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und wird daher von der Gewerbesteuer nicht erfasst.

V. Sozialversicherung

Die Kindertagespflege gilt bis 31.12.2018 als nebenberufliche selbständige Tätigkeit, sofern höchstens 5 Kinder betreut werden (sog. vereinfachte Prüfung nach § 240, 10 SGB V). Daher ist nur die ermäßigte Mindestbemessungsgrundlage von 991,67 EUR (Stand April 2017) für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzuwenden. Bei einem Einkommen darüber hinaus gilt der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung (14%) und Pflegeversicherung (2,55 % bzw. 2,80% für Kinderlose) (Stand 2017). Für hauptberuflich selbständige Tagespflegepersonen gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von 2.231,25 EUR im Monat. Auch eine einkommensunabhängige private Kranken- und Pflegeversicherung ist möglich. Die Hälfte der gesetzlichen Beiträge wird vom Jugendamt erstattet, sofern über das Jugendamt abgerechnet wird.

Die Tagespflege unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur Unfallversicherung werden in der Regel vom Jugendamt erstattet.

Bei der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht ab einem monatlichen Gewinn von 450,00 EUR. Der Regelbeitrag ist oft relativ hoch und es lohnt sich daher ein Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung. In diesem Fall sind 18,7 % des Gewinns an die Rentenversicherung zu zahlen. Werden mehrere Kinder betreut, kann der einkommensunabhängige Regelbeitrag günstiger sein. Dieser beträgt 556,33 EUR pro Monat, für Existenzgründer in den ersten 3 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen nur 278,16 EUR. In allen Fällen wird die Hälfte der Beiträge vom Jugendamt erstattet, sofern über das Jugendamt abgerechnet wird.

Erstattet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, so bleiben diese Erstattungen nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

VI. weitere Informationen

Die örtlichen Jugendämter informieren z.B. zum Thema

- Ausbildung/Fortbildung/Qualifizierung
- Zuschuss zur Sozialversicherung
- Mietzuschüsse
- finanzielle Unterstützung bei Investitionen
- rechtliche Vorschriften

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Informationen im Internet. Bei den zuständigen Kommunen findet man Ansprechpartner, allgemeine Hinweise und Formulare. Sehr umfassend und auch für Eltern interessant ist die Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.handbuch-kindertagespflege.de

Letzte Überarbeitung: 12.10.2017

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.